



Stadt Kandel

Bebauungsplan

„Sportgelände Mittelkandeler Krautgärten“, 2. Änderung

Textliche Festsetzungen

Entwurfssfassung



Dipl.-Ing. Silke Neu
Am Hinterweg 6

76863 Herxheim

Tel. 07276 919 71 49
Mail. info@plankultur.de
www.plankultur.de

Vorabhinweis:

Der Bebauungsplan „Sportgelände Mittelkandeler Krautgärten, 2. Änderung“ mit seinem Geltungsbereich stellt lediglich eine Ergänzung und Überarbeitung einzelner Festsetzungen aus der vorangegangenen Planung dar.

Im Folgenden werden zur besseren Verständlichkeit lediglich die geänderten textlichen Festsetzungen klar und eindeutig angeführt. Die Anpassungen und Ergänzungen innerhalb der textlichen Festsetzungen sind blau dargestellt.

Die weiteren textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sportgelände Mittelkandeler Krautgärten“ und der dazugehörenden 1. Änderung bleiben weiterhin vollinhaltlich gültig.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

~~Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5)~~

~~Zulässig sind:~~

- ~~— Mehrzweckhalle~~
- ~~— Sportplatz~~
- ~~— Skateranlage, Basketballfeld, Volleyballfeld, BMX-Parcours~~

1.1.1 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen werden als Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Als Zweckbestimmung wird **„Sport- und Freizeiteinrichtungen“** festgelegt.

1.1.2 Zulässig sind ausschließlich **der Allgemeinheit dienende** sportlichen und freizeitbezogenen Zwecken dienende (Neben-)Gebäude und Einrichtungen, insbesondere

- Sport- und Spielfelder,
- Übungs- und Trainingsflächen,
- zugehörige Nebenanlagen (Lagercontainer, Tribüne etc.),
- Freianlagen für Sport- und Freizeitnutzungen (z.B. Beachhandball, BMX-Bahn, Pumptrack, Bolzplatz). Die Liste ist als nicht abschließend zu verstehen).

Die Sport- und Freizeiteinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit; dazu zählen insbesondere Nutzungen durch Sport-, Kultur- und sonstige gemeinnützige Vereine.

1.1.3 Eine eigenständige, überwiegend gewinnorientierte gewerbliche Nutzung, die nicht der Erfüllung der sportlichen oder freizeitbezogenen Gemeinbedarfsfunktion dient, ist unzulässig.

1.1.4 Unzulässig sind zudem Nutzungen und Anlagen, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise mit einem erheblichen Stör- oder Emissionspotenzial verbunden sind und dem Charakter einer freiraumbezogenen, siedlungs- und landschaftsverträglichen Sport- und Freizeitnutzung widersprechen. Hierzu zählen insbesondere motorsportliche oder motorsportähnliche Nutzungen, motorisierte Fahrangebote sowie vergleichbare lärmintensive Nutzungen.

Die zulässigen Sport- und Freizeiteinrichtungen müssen mit der angrenzenden Siedlungsstruktur sowie den angrenzenden landschaftlich und naturschutzfachlich empfindlichen Bereichen, insbesondere dem benachbarten Vogelschutzgebiet, vereinbar sein.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 19 BauNVO)

~~Flächen für Sportplätze (Bolzplatz, BMX-Parcours, Skateranlage, Basketballfeld, Volleyballfeld) dürfen 9.000 m² nicht überschreiten.~~

Innerhalb der in der Planzeichnung bezeichneten Gemeinbedarfsfläche ‚Sport und Freizeiteinrichtung‘ sind Sportanlagen im Freien (z.B. Sportplätze, Bolz- und Spielfelder, Pumptrack, Skateranlagen, Basketball-, Beachhandball- und Volleyballfelder einschließlich zugehöriger Wegeflächen innerhalb der Sportanlage) nur bis zu einer maximalen Gesamtfläche von 9.000 m² zulässig.

1.2.2 Die zulässigen Sport- und Spielfelder, Wege, Plätze, Nebenanlagen und sonstigen Einrichtungen werden abhängig von der Art ihrer Oberflächenbefestigung in ihrer Flächengröße begrenzt.

Vollversiegelte Flächen:

Vollversiegelte Flächen sind Flächen mit wasserundurchlässiger oder nur gering wasserdurchlässiger Befestigung, insbesondere Asphalt-, Pflaster- oder Betonflächen sowie die Grundflächen baulicher Anlagen, Container, Wege, Plätze und vergleichbare Anlagen.

Die Summe der vollversiegelten Flächen darf innerhalb des Geltungsbereichs 1.400 m² nicht überschreiten.

Auf der in der Planzeichnung des Fachbeitrages Naturschutz entsprechend gekennzeichneten Ausschlussfläche ist eine weitere Versiegelung unzulässig.

Teilversiegelte Flächen:

Teilversiegelte Flächen sind wasserdurchlässig hergestellte Flächen mit einer Oberfläche aus natürlichen oder vergleichbaren Materialien, insbesondere Sand, Rindenhäcksel, Holzhackschnitzel, Schotterrasen oder ähnlichen

wasserdurchlässigen Belägen. Hierzu zählen insbesondere Beachvolleyballfelder, Beachhandballfelder oder vergleichbare Anlagen.

Die Summe der teilversiegelten Flächen darf innerhalb des Geltungsbereichs 2.500 m² nicht überschreiten.

Unversiegelte, begrünte Flächen:

Unversiegelte, begrünte Flächen ohne bauliche Befestigung oder künstliche Oberflächenbefestigung, insbesondere naturnah ausgebildete Sport- und Freizeitflächen wie Pumptracks in Erd- oder Rasenbauweise, unterliegen keiner flächenmäßigen Begrenzung.

Temporäre Anlagen:

Temporäre bauliche Anlagen und Nutzflächen, insbesondere Wettbewerbsflächen, sind ohne flächenmäßige Begrenzung zulässig, sofern sie ohne dauerhafte Befestigung hergestellt werden, nicht in das Erdreich eingreifen und nach Beendigung der Nutzung vollständig zurückgebaut werden.

Die Nutzung temporärer Anlagen und Flächen ist auf insgesamt höchstens 30 Kalendertage je Kalenderjahr inkl. Auf- und Abbau begrenzt. Auf- und Abbautage sind hierbei mitzurechnen.

Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der vorgenannten Nutzungsdauer zugelassen werden, wenn diese im Einzelfall aus besonderen Gründen erforderlich ist, zeitlich auf das notwendige Maß beschränkt bleibt und Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere im Hinblick auf das angrenzende Vogelschutzgebiet, nicht entgegenstehen. Die Ausnahme ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Artenschutzrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

1.3 Nebenanlagen

Bauliche Anlagen sind in Form von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig, sofern sie der Zweckbestimmung dienen und zur normalen Ausstattung gehören.

Die Grundflächen von Nebenanlagen sowie hierfür hergestellte befestigte Flächen sind entsprechend ihrer Oberflächenbeschaffenheit auf die festgesetzten Höchstmaße für voll- und teilversiegelte Flächen anzurechnen.

Zu Straßenbegrenzungslinien ist mit Nebenanlagen ein Abstand von mindestens 3,00 m einzuhalten.

1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

1.4.1 Erhalt von Bäumen

Die in der Planzeichnung des Fachbeitrag Naturschutz zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichwertig durch heimische Laubbäume zu ersetzen.

Während der Durchführung von Bau- und sonstigen Maßnahmen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich sind geeignete Schutzmaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzusehen.

1.4.2 Anpflanzung von Bäumen

Für die im Zuge der vorgelegten Fachplanung entfallenden zwei Bäume sind je entfallendem Baum zwei heimische Laubbäume innerhalb des Geltungsbereichs nachzupflanzen. Insgesamt sind hierfür vier heimische Laubbäume anzupflanzen.

Weiterhin sind als Maßnahme zur Klimaanpassung weitere vier heimische Laubbäume innerhalb des Geltungsbereichs anzupflanzen.

Insgesamt sind somit acht heimische Laubbäume innerhalb des Geltungsbereichs anzupflanzen.

Die Standorte der anzupflanzenden Bäume sind innerhalb des Geltungsbereichs frei wählbar, soweit fachliche, funktionale oder technische Belange nicht entgegenstehen.

Anzupflanzen sind heimische Laubbäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 12–14 cm, gemessen in 1,00 m Höhe. Die Artenauswahl hat sich an der Empfehlungsliste zu orientieren.

Koniferen sind unzulässig.

Die anzupflanzenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

1.4.3 Pflanzliste, Pflanzqualität, Ausführung

Für Pflanzmaßnahmen werden Pflanzen aus den folgenden Artenlisten empfohlen.

Die Auflistung ist nicht abschließend und kann mit standortgerechten Arten und Sorten ergänzt werden.

Pflanzqualitäten – Mindestgrößen

Bäume: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, STU 12-14

Sträucher: Strauch 2xv oder Co. 60/80

Ausführung:

Für die Ausführung der Pflanzung empfiehlt es sich, gemäß der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ vorzugehen. Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

Die Pflanzung hat im 1. Jahr nach Fertigstellung von Anlagen oder der Rodung von Bäumen und Gehölzen zu erfolgen. Sofern keine anderen Angaben im Text getroffen werden, gelten die gesetzlichen Grenzabstände und Rodungszeiten.

Bäume 1. Ordnung:

Edel-Kastanie	Castanea sativa
Walnuss	Juglans regia
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata

Bäume 2. Ordnung:

Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia

Heimische Gehölze:

Kornelkirsche	Cornus mas
Haselnuss	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Holunder	Sambucus nigra
Wildrosen	Rosa in Arten
Holunder	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum lantana

1.4.4 Einfriedungen

Die Einfriedung des Geltungsbereichs mit Mauern sowie geschlossenen oder blickdichten Zäunen aus festen Materialien ist unzulässig.

Einfriedungen sind als Hecken aus heimischen Gehölzen zulässig.

Abweichend hiervon sind offene, durchlässige Zaunanlagen und Schutzanlagen zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung der Sport- und Freizeiteinrichtungen dienen

und funktional erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Ballfangzäune, Fangnetze, Geländer, Absturzsicherungen sowie vergleichbare sicherheits- oder nutzungsbedingte Anlagen. Diese sind in ihrer Höhe, Ausdehnung und Gestaltung auf das für die jeweilige Nutzung erforderliche Maß zu beschränken.

1.4.5 Bodenschutz

Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN18915 abzutragen, zu lagern und wiederzuverwenden. Bodenverdichtungen sind, wo möglich, zu vermeiden. Der Verbleib des Bodens auf dem Grundstück ist einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens angestrebt werden.

1.4.6 Maßnahmen zum Artenschutz

Die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen, auch während Veranstaltungen.

Die angrenzenden Gehölzbestände sind von einer Beleuchtung auszunehmen und dürfen zum Schutz von Vögeln und anderen Tierarten nicht direkt angestrahlt werden. Auch ist darauf zu achten, dass die Lichtquellen nicht in den Himmel strahlen.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Sportgelände Mittelkandeler Krautgärten“ sowie die dazugehörige Änderung bleiben weiterhin vollinhaltlich gültig.

3 Hinweise

3.1 Altlasten und Altablagerungen

Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) in Neustadt als Obere Bodenschutzbehörde zu informieren.

3.2 Archäologische Denkmalpflege

Es wird eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff.), Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hingewiesen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 entbindet Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/ Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Im Plangebiet können sich des Weiteren bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (z. B. Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.Ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

3.3 Bodenschutz

Erdaushub:

Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen weitestgehend zu erhalten.

Vor Abtrag des Bodens sollen oberirdische Pflanzenteile durch Abmähen entfernt werden. Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden sollten beim Aushub getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut werden.

Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, Ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auffüllungen:

Beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) zu beachten.

Beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken ist die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten

3.4 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Hinsichtlich der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, das auf Dachflächen und/ oder befestigten Flächen anfällt, gilt nach § 55 Abs. 2 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Es ist zu prüfen, ob eine Versickerung vor Ort möglich ist.

Nur die breitflächige Versickerung ist erlaubnisfrei. Sofern Anlagen zur gezielten Versickerung/ Einleitung ins Grundwasser hergestellt werden, sind diese mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Fremdwasser, z.B. Drainagewasser oder das aus Außengebieten stammende Oberflächenwasser, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.

Bei Lagerung von grundwassergefährdenden Materialien ist auf eine ausreichende Abdichtung zum Erdreich zu achten.

Sofern für das anfallende Oberflächenwasser Zisternen genutzt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Rohrleitungssysteme usw. nicht in Verbindung mit der Trinkwasserversorgung der Ortsgemeinde stehen. Sie müssen im Bedarfsfalle farblich gekennzeichnet sein.

Auf die Leitlinien zur integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag -> Verdunstung -> Infiltration -> Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden, um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.

3.5 Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe der Eingriffe in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (temporäre Grundwassererhaltung gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

3.6 Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittel liegen derzeit nicht vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Baumaßnahmen sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen. Bei Auffinden von Kampfmitteln ist die Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde, umgehend zu informieren. Nähere Erläuterungen und Hinweise können unter www.kampfmittelportal.de eingeholt werden.

3.7 Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

3.8 Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

Im Plangebiet befinden sich Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Die im Plangebiet vorhandenen unterirdischen Wärmeversorgungsleitungen sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des

Verursachern, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

3.9 Telekom

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Die Kabelschutzanweisungen der Deutschen Telekom sind zu beachten.

4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.7.2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Fassung/Änderung 22.12.2025, gültig seit 30.12.2025.
- Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, S. 127) zuletzt geändert durch Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 22. Dezember 2025, GVBl. S. 728.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)